

482 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 2. 6. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im vorliegenden Bundesgesetz enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Soweit durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, Aufgaben an die Agrarmarkt Austria (AMA) übertragen werden, können diese Angelegenheiten von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde versehen werden.

Rechtsform, Name, Sitz

§ 2. (1) Unter der Bezeichnung „Agrarmarkt Austria“ (AMA) wird eine juristische Person des öffentlichen Rechts eingerichtet. Die AMA tritt an die Stelle des Milchwirtschaftsfonds, des Getreidewirtschaftsfonds und der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Unterkommission.

(2) Die AMA hat ihren Sitz in Wien. Sie ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

(3) Die AMA ist berechtigt, soweit dies die Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Durchführung von Aufgaben erfordert, Außenstellen in anderen Gemeinden des Bundesgebietes zu errichten.

(4) Die behördliche Zuständigkeit der AMA beginnt — soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes verfügt wird — mit 1. Juli 1993.

Aufgaben

§ 3. (1) Die AMA hat im eigenen Wirkungsbereich folgende Aufgaben zu vollziehen:

1. Zentrale Markt- und Preisberichterstattung über in- und ausländische Märkte betreffend agrarische Produkte, daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse und landwirtschaftliche Produktionsmittel,
 2. Maßnahmen zur Qualitätssteigerung, wie insbesondere Entwicklung und Anwendung von Qualitätsrichtlinien für agrarische Produkte und daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse.
- (2) Die AMA hat im übertragenen Wirkungsbereich folgende Aufgaben zu vollziehen:
1. Alle Aufgaben, die vom Milchwirtschaftsfonds und vom Getreidewirtschaftsfonds im Rahmen des Marktordnungsgesetzes 1985 und von der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft oder deren Unterkommission im Rahmen des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 zu vollziehen sind,
 2. sonstige Aufgaben, die auf Grund anderer Bundesgesetze oder auf Grund von Verordnungen der AMA zur Vollziehung übertragen werden,
 3. Abwicklung der Förderungsverwaltung bezüglich agrarischer Produkte einschließlich daraus hergestellter Verarbeitungserzeugnisse, soweit sie vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der AMA übertragen wird.

Organe

§ 4. (1) Organe der AMA sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Fachausschüsse und
4. der Kontrollausschuß.

(2) Die Mitglieder der Organe müssen zum Nationalrat wählbar sein.

Vorstand

§ 5. (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied übt auch die Funktion des Vorstandsvorsitzenden aus.

(2) Der Verwaltungsrat hat nach Durchführung einer Ausschreibung gemäß den §§ 6 bis 10 geeignete Personen für die Dauer von fünf Jahren als Mitglieder des Vorstands zu bestellen. Eine neuerliche Betrauung ist zulässig.

(3) Ferner hat der Verwaltungsrat ein Mitglied des Vorstands für die Dauer seiner Funktionsperiode auch mit der Funktion des Vorstandsvorsitzenden zu betrauen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der AMA und verwalten das Vermögen der AMA in eigener Verantwortung. Sie vertreten die AMA gerichtlich und außergerichtlich. Durch die Geschäftsordnung können dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen werden, soweit es das Interesse an einer raschen Geschäftsabwicklung erfordert und es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Der Vorstand ist insbesondere für die Vergabe der Mittel im eigenen Wirkungsbereich der AMA sowie für die allfällige Erteilung von Aufträgen an einschlägige Unternehmen zur Durchführung von Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich zuständig. Der Vorstand und die einzelnen Mitglieder des Vorstands haben die Beschlüsse der übrigen Organe der AMA durchzuführen.

(5) Dem Vorstandsvorsitzenden kommt die Zeichnungsberechtigung für Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung oder für Angelegenheiten, die sämtliche Geschäftsbereiche betreffen, zu. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich oder für jene Angelegenheiten, mit deren selbständiger Erledigung sie betraut sind, zeichnungsberechtigt.

(6) Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Fall der Verhinderung wechselseitig zur Vertretung befugt.

(7) Der Vorstand, einzelne Mitglieder des Vorstands oder der Vorstandsvorsitzende sind vom Verwaltungsrat abzurufen,

1. wenn ein wichtiger Grund, wie insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt,
2. wenn die Wählbarkeit zum Nationalrat verloren geht,
3. wenn das jeweilige Mitglied verzichtet,
4. wenn ihnen der Verwaltungsrat das Mißtrauen ausspricht oder
5. bei dauernder Dienstunfähigkeit oder wenn das jeweilige Mitglied infolge Krankheit, Unfall oder eines Gebrechens mehr als ein halbes Jahr vom Dienst abwesend und dienstunfähig ist.

(8) Die Funktion als Mitglied des Vorstands oder als Vorstandsvorsitzender erlischt mit dem Tod der jeweiligen Person.

Ausschreibung des Vorstands

§ 6. (1) Vor der Betrauung einer Person mit der Funktion eines Vorstandsmitglieds ist die betreffende Funktion auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung hat der Verwaltungsrat zu veranlassen.

(3) Die Ausschreibung hat neben den Aufnahmeanforderungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den vorgesehenen Aufgaben festzulegen. Die Ausschreibung hat darüber hinaus über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion Aufschluß zu geben.

(4) Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion zu erfolgen.

(5) Die Ausschreibung hat jedenfalls im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu erfolgen. Sie kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(6) Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

§ 7. (1) Die Bewerber haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Gründe anzugeben, die sie für die Ausübung der Funktion als geeignet erscheinen lassen.

(2) Die Bewerbungsgesuche sind unmittelbar bei der AMA einzubringen.

§ 8. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und dessen Stellvertreter haben nach den erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse innerhalb von zwei Monaten ab dem Ablauf der Bewerbungsfrist dem Verwaltungsrat einen Besetzungsvorschlag, der mehrere geeignete Personen für die ausgeschriebene Stelle zu enthalten hat, zu erstatten. Enthält der Besetzungsvorschlag lediglich eine Person, so ist der Vorschlag besonders zu begründen.

§ 9. Der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

§ 10. (1) Die Bewerber haben keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion. Sie haben keine Parteistellung.

(2) Nach der Bestellung eines Bewerbers zu einem Vorstandsmitglied hat der Verwaltungsrat alle Bewerber, die nicht berücksichtigt worden sind, hievon formlos zu verständigen.

Verwaltungsrat

§ 11. (1) Mitglieder des Verwaltungsrats sind:

1. vier Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, darunter der Vorsitzende,
2. vier Vertreter der Bundesas unter der erste Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. vier Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, darunter der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden und
4. vier Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbunds, darunter der dritte Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands mit beratender Stimme teil.

(3) Die in Abs. 1 genannten Mitglieder werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der jeweils entsendungsberechtigten Stelle bestellt. Ist ein vorgeschlagenes Mitglied nicht zum Nationalrat wählbar, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid dessen Bestellung abzulehnen. In diesem Verfahren ist jene entsendungsberechtigte Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.

(4) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen die Mitglieder die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. wenn jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft,
2. im Falle des Verzichts,
3. durch Tod,
4. bei dauernder Unfähigkeit zur Ausübung der Mitgliedschaft oder
5. wenn die Wählbarkeit zum Nationalrat verlorengeht.

(6) In gleicher Weise wie die Mitglieder ist eine der Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen, die wahlweise zur Vertretung berufen sind. Bezüglich der Ersatzmitglieder sind die Abs. 3 bis 5 anzuwenden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden-Stellvertreters hat das für ihn eintretende Ersatzmitglied nur die Befugnisse eines einfachen Mitglieds.

Rechte und Aufgaben des Verwaltungsrats

§ 12. Der Verwaltungsrat

1. bestellt die Mitglieder des Vorstands und den Vorstandsvorsitzenden und schließt die Dienstverträge mit ihnen ab,
2. erläßt die Geschäftsordnung und deren Änderungen,

3. beschließt den Finanzplan und den Jahresabschluß,
4. erläßt grundsätzliche Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands,
5. überwacht die Geschäftsführung des Vorstands,
6. kann sich bei Maßnahmen der Geschäftsführung, die besondere Bedeutung oder Auswirkungen haben, das Zustimmungsrecht vorbehalten. Derartige Maßnahmen sind insbesondere der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften sowie Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
7. setzt Fachausschüsse ein und bestellt deren Vorsitzende sowie deren Stellvertreter,
8. setzt einen Kontrollausschuß zur Prüfung der Gebarung der AMA und des Jahresabschlusses ein, bestellt dessen Mitglieder sowie dessen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und beruft sie ab,
9. unterbreitet dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Vorschläge in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Märkte,
10. vollzieht die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist.

Entschädigung des Verwaltungsrats

§ 13. (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Ihre Höhe wird im Einzelfall vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt.

(2) Die Ersatzmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfällige Sitzungsgelder, die durch die Geschäftsordnung festzusetzen sind. Das Sitzungsgeld darf nicht höher sein als die doppelte Aufenthaltsgebühr für einen Tag.

Sitzungen des Verwaltungsrats

§ 14. (1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Verwaltungsrats durch rechtzeitige Einladung aller Mitglieder einzuberufen. Gleichzeitig hat er die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder ein Stellvertreter befinden muß, anwesend sind. Ist die Mitgliedschaft eines Mitglieds erloschen und wurde ein Nachfolger noch nicht bestellt, verringert sich bis zur Neubestellung die Gesamtzahl der Mitglieder entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat faßt gültige Beschlüsse mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrats sind vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Fachausschüsse

§ 15. (1) Der Verwaltungsrat setzt für die warenbezogenen Fachbereiche Fachausschüsse ein. Die Fachausschüsse haben ihre behördliche Tätigkeit mit 1. Juli 1993 aufzunehmen.

(2) Für folgende Geschäftsbereiche sind Fachausschüsse einzurichten:

1. Milch und Milchprodukte,
2. Getreide und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie Pflanzen aus Alternativkulturen des Getreidebaus und
3. Vieh und Fleisch.

(3) Die Fachausschüsse bestehen aus je zwei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der in § 11 Abs. 1 genannten Stellen. Hiebei ist § 11 Abs. 3 bis 6 anzuwenden.

(4) An den Sitzungen der Fachausschüsse hat das für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständige Vorstandsmitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiter kann der Vorstandsvorsitzende mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Den Vorsitz in den Fachausschüssen führt jeweils ein von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs namhaft gemachtes Mitglied. Hinsichtlich des Vorsitzenden-Stellvertreters legt die Geschäftsordnung jeweils eine weitere gemäß § 11 Abs. 1 entsendungsberechtigte Stelle fest, von der ein Mitglied für diese Funktion namhaft zu machen ist.

(6) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind ehrenamtlich tätig. § 13 Abs. 2 ist anzuwenden.

(7) Die Fachausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß, anwesend sind. Gültige Beschlüsse sind mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen zu fassen. Beschlüsse der Fachausschüsse sind jeweils vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(8) Jede der in § 11 Abs. 1 genannten Stellen ist berechtigt, zu den Sitzungen der Fachausschüsse Sachverständige heranzuziehen. Den Sachverständigen gebühren für ihre Tätigkeit weder Sitzungsgelder noch Reise- und Aufenthaltsgebühren.

Aufgaben der Fachausschüsse

§ 16. Mit Ausnahme der dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Aufgaben hat

1. der Fachausschuß für Milch und Milchpro-

dukte die dem Milchwirtschaftsfonds übertragenen Angelegenheiten,

2. der Fachausschuß für Getreide, daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse sowie Pflanzen aus Alternativkulturen des Getreidebaus die dem Getreidewirtschaftsfonds übertragenen Angelegenheiten und
3. der Fachausschuß Vieh und Fleisch die der Vieh- und Fleischkommission und der Unterkommission der Vieh- und Fleischkommission übertragenen Angelegenheiten wahrzunehmen, soweit diese nicht auf Grund der Geschäftsordnung zur selbständigen Erledigung dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen wurden.

Kontrollausschuß

§ 17. (1) Der Kontrollausschuß besteht aus je zwei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der in § 11 Abs. 1 genannten Stellen. Hiebei ist § 11 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft der Verwaltungsrat tritt. Ferner ist § 11 Abs. 5 und 6 anzuwenden.

(2) Den Vorsitz im Kontrollausschuß führt jeweils ein von der Bundesarbeitskammer namhaft gemachtes Mitglied. Hinsichtlich dessen Stellvertreter legt die Geschäftsordnung die gemäß § 11 Abs. 1 entsendungsberechtigte Stelle fest, von der dieser Stellvertreter namhaft zu machen ist.

(3) Die Ersatzmitglieder sind wahlweise zur Vertretung der Mitglieder berufen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters hat das für ihn eintretende Ersatzmitglied nur die Befugnisse eines einfachen Mitglieds.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kontrollausschusses sind ehrenamtlich tätig. § 13 Abs. 2 ist für die Mitglieder und Ersatzmitglieder anzuwenden.

(5) Der Kontrollausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß, anwesend sind. Gültige Beschlüsse sind einhellig zu fassen.

(6) Der Kontrollausschuß hat die Gebarung und den Jahresabschluß zu prüfen und darüber dem Verwaltungsrat einen Bericht zu erstatten.

(7) Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kontrollausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstands, des Verwaltungsrats oder eines Fachausschusses sein.

Einschaltung von Wirtschaftsprüfern und Auskunftspflicht des Vorstands

§ 18. (1) Zusätzlich zur Prüfung durch den Kontrollausschuß hat sich der Verwaltungsrat zur

Prüfung der Gebarung sowie des Jahresabschlusses der AMA auch eines beeideten Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters oder einer Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft zu bedienen.

(2) Die Wirtschaftsprüfer können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung ihrer Prüfungspflicht erfordert. Im Bericht ist insbesondere festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den einschlägigen Vorschriften entsprechen und ob der Vorstand die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht hat. Der Bericht ist dem Vorstand und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

Finanzplan

§ 19. (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) einen Finanzplan (einschließlich des Personalplans) aufzustellen und dem Verwaltungsrat zeitgerecht zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Der Finanzplan hat alle voraussichtlichen Geld- und Kreditvorgänge des folgenden Geschäftsjahres zu enthalten. Der Finanzplan hat die Ausgaben getrennt nach eigenem und übertragenem Wirkungsbereich und gegliedert nach Personal- und Sachausgaben auszuweisen. Darin sind auch jene Kosten, die bei der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen und absatzfördernden Maßnahmen gemäß § 68 a MOG der AMA entstehen, zu berücksichtigen. Die Einnahmen sind getrennt nach eigenen Einnahmen der AMA auf Grund gesonderter Umlagen oder Beiträge im eigenen Wirkungsbereich und sonstigen Einnahmen aufzugliedern.

(3) Änderungen des Finanzplans während des Geschäftsjahres unterliegen gleichfalls der Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat.

(4) Der Finanzplan (einschließlich des Personalplans) sowie dessen Änderungen bedürfen vor ihrem Wirksamwerden der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Einlangen des schriftlichen Beschlusses versagt wird.

(5) Reichen die der AMA zur Abwicklung von Maßnahmen im übertragenen Wirkungsbereich zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, so ist sie ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Kredite im erforderlichen Umfang aufzunehmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen einer Woche nach Einlangen des schriftlichen Beschlusses versagt wird. Die Rückzahlung dieser Kredite durch die AMA ist ehestmöglich sicherzustellen.

Jahresabschluß

§ 20. (1) Der Vorstand hat in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß in Form der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Diese Unterlagen sind gleichzeitig an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

(2) Mit dem Jahresabschluß hat der Vorstand einen Geschäftsbericht aufzustellen und diesen gemeinsam mit dem Jahresabschluß dem Verwaltungsrat vorzulegen und an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie an den Rechnungshof zu übermitteln. Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der AMA darzulegen und der Jahresabschluß zu erläutern. Dabei sind wesentliche Abweichungen vom letzten Jahresabschluß zu erklären. Der Bericht hat sich auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung zu erstrecken, die sich nach Ablauf des Geschäftsjahres ereignet haben.

(3) Vor Beschlußfassung über den Jahresabschluß hat der Kontrollausschuß dem Verwaltungsrat über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses sowie über das Ergebnis der Buchprüfung durch Wirtschaftsprüfer zu berichten.

(4) Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung hat der Verwaltungsrat den Vorstand zu entlasten. Die Entlastung wird nur wirksam, wenn sie vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Einlangen des schriftlichen Entlastungsbeschlusses versagt wird.

Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns

§ 21. Die Organe der AMA haben die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten.

Personal

§ 22. (1) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des geltenden Personalplans Angestellte in der erforderlichen Anzahl durch Dienstvertrag zu bestellen. Auf das Dienstverhältnis der Dienstnehmer sind das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, und die für Dienstnehmer in der privaten Wirtschaft geltenden sonstigen Rechtsvorschriften anzuwenden. Der Vorstand ist berechtigt, Dienstverhältnisse nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Kündigung, zu beenden.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, soweit es zur Anwerbung und für die weitere Beschäftigung von Dienstnehmern, insbesondere von leitenden Dienstnehmern, erforderlich scheint, Verpflichtungen zur Leistung einer Zusatzpension einzugehen, wodurch höchstens die Differenz zwischen dem nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zustehenden Pensionsanspruch und dem unter analoger Anwendung des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, ermittelten Ruhegehalt ausgeglichen werden soll. Pensionszusagen, die bei Übernahme von Dienstnehmern des Milchwirtschaftsfonds und des Getreidewirtschaftsfonds bestehen, bleiben unberührt.

(3) Die Dienstnehmer der AMA sind über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen über solche Tatsachen Auskunft zu erteilen ist. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Sachverständige

§ 23. Der Vorstand kann nach Zustimmung des Verwaltungsrats Sachverständige mit der Durchführung von Erhebungen oder Kontrollen beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand von Bediensteten der AMA erfüllt werden können.

Geschäftsordnung und innere Organisation

§ 24. (1) Die Geschäftsordnung bestimmt die Aufgaben und Befugnisse der Organe. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Vorstandsangelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung sowie allgemeine Vorstandsangelegenheiten, die sämtliche Geschäftsbereiche betreffen (insbesondere Personalwesen, Beschaffungswesen), sind dem Vorstandsvorsitzenden vorbehalten. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstands sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

(3) Der Vorstand hat ein Büro einzurichten, das in Geschäftsbereiche, Abteilungen und allenfalls Referate gegliedert ist. Das Büro hat unter der Leitung des jeweiligen Vorstandsmitglieds die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen fachlichen und administrativen Arbeiten zu leisten. Insbesondere obliegt dem Büro

1. die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Organe einschließlich der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen,
2. die fachkundige Beratung und Unterstützung der Organe sowie
3. die Erteilung von Auskünften im Rahmen des Wirkungsbereichs der AMA.

(4) Innerhalb eines Geschäftsbereichs können Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung auf einzelne Abteilungen und Referate durch das für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständige Vorstandsmitglied übertragen werden, soweit dies für eine rasche und zweckmäßige Geschäftsbehandlung erforderlich ist. Dabei ist auf die Bedeutung der einzelnen Angelegenheiten gebührend Bedacht zu nehmen.

(5) Angelegenheiten, zu deren selbständiger Behandlung ein Abteilungs- oder Referatsleiter betraut wurde, sind im Namen des Vorstands oder des jeweils zuständigen Mitglieds des Vorstands zu unterfertigen.

(6) Das Weisungsrecht vorgesetzter Organe wird durch die Ermächtigung zur selbständigen Erledigung bestimmter Gruppen von Angelegenheiten nicht berührt. Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seines Geschäftsbereichs berechtigt, jede Angelegenheit, zu deren selbständiger Behandlung ein Abteilungs- oder Referatsleiter ermächtigt wurde, an sich zu ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten. Das gleiche Recht steht für bestimmte Angelegenheiten dem Abteilungsleiter gegenüber dem ihm unterstellten Referatsleiter zu.

Aufsicht

§ 25. (1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechts ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Fachausschüsse einzuladen. Er kann sich durch Bedienstete seines Bundesministeriums vertreten lassen.

(2) Die mit der Ausübung des Aufsichtsrechts betrauten Bediensteten sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu bestellen und abzurufen. Sie nehmen an den Sitzungen der in Abs. 1 genannten Organe mit beratender Stimme teil.

(3) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sind die Protokolle über die Sitzungen der in Abs. 1 genannten Organe vorzulegen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann zur Ausübung des Aufsichtsrechts von den in § 4 Abs. 1 genannten Organen jede zur Ausübung seiner Aufgaben erforderliche Auskunft verlangen, die diesem zu erteilen ist. Ferner sind ihm von der AMA die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

Einspruch

§ 26. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat gegen Beschlüsse, die den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, Einspruch zu erheben.

(2) Wurde ein Einspruch erhoben, so darf der entsprechende Beschluß nicht durchgeführt werden.

Weisung

§ 27. Soweit dies zur gesetzesgemäßen Erfüllung der Aufgaben der AMA erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der AMA Weisungen erteilen.

Förderungsverwaltung durch die AMA

§ 28. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, die AMA unter Bedachtnahme auf ihren Wirkungsbereich mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen und absatzfördernden Maßnahmen zu beauftragen.

(2) Diese Maßnahmen sind von der AMA auf der Grundlage der näheren Bestimmungen über deren Abwicklung, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften zu erlassen hat, durchzuführen.

(3) Zinsen, die bei der Abwicklung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 bei der AMA anfallen, sind von dieser monatlich in dem auf den Anfall der Zinsen folgenden Monat an den Bund abzuführen.

Verwaltungsvorschriften

§ 29. Die AMA hat bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist.

Amtshilfe

§ 30. Die AMA ist berechtigt, in den von ihr durchzuführenden behördlichen Verfahren die Bezirksverwaltungsbehörden um Beweisaufnahmen und Erhebungen zu ersuchen (§ 55 AVG).

Gebühren- und Abgabenbefreiung

§ 31. Die AMA ist von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben und den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Verlautbarungen

§ 32. (1) Die AMA hat Verordnungen in den von ihr herauszugebenden Verlautbarungsblättern kundzumachen. Die AMA kann für die Abgabe der Verlautbarungsblätter den Ersatz der Versandkosten sowie einen Druckkostenbeitrag verlangen.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, sofern nicht darin ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist.

Aufbewahrungspflicht

§ 33. Die AMA hat Unterlagen und Aufzeichnungen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung dauernd aufzubewahren. Sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem

1. bei Dauerrechtsverhältnissen das Rechtsverhältnis geendet hat,
2. in den übrigen Fällen die AMA letztmalig in der betreffenden Angelegenheit tätig gewesen ist.

Die AMA ist verpflichtet, alle Unterlagen und Aufzeichnungen, die ihr vom Milchwirtschaftsfonds, vom Getreidewirtschaftsfonds, von der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft oder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übermittelt wurden, nach den gleichen Grundsätzen wie ihre eigenen Unterlagen aufzubewahren.

Übergang von Rechten und Pflichten

§ 34. (1) Das am 30. Juni 1993 bestehende Vermögen der in § 2 genannten Fonds einschließlich aller Liegenschaften, Rechte, Forderungen und Verpflichtungen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung vom 1. Juli 1993 auf die AMA über.

(2) Die Vorgänge gemäß Abs. 1 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit. Sie gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972.

Übernahme von Dienstnehmern

§ 35. Die AMA setzt die Rechte und Pflichten des Milchwirtschaftsfonds und des Getreidewirtschaftsfonds gegenüber den aktiven Dienstnehmern und den Empfängern von Zusatzpensionen ab 1. Juli 1993 fort. Die bisher ausgeübten Funktionen der Dienstnehmer der beiden Fonds erlöschen am 30. Juni 1993. Die AMA hat vor dem 1. Juli 1993 die notwendigen Vorkehrungen für die Besetzung der erforderlichen Funktionen zu treffen. Die AMA ist befugt, bereits vor dem 1. Juli 1993 Personal aufzunehmen, soweit dies insbesondere zur Abwicklung der vorübergehenden Geschäftsführung der AMA erforderlich ist.

Überleitungsbestimmungen

§ 36. (1) Soweit das Marktordnungsgesetz 1985 die Regionalkommission mit Vollziehungsaufgaben betraut, geht diese Zuständigkeit ab dem 1. Juli

1993 auf geeignete Bedienstete der AMA oder auf von der AMA hierfür beauftragte Sachverständige über.

(2) Soweit Abschnitt D des Marktordnungsgesetzes 1985 dem Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds besondere Aufgaben — insbesondere Vorlage bestimmter Unterlagen — zuweist, sind diese ab 1. Juli 1993 von dem für den Geschäftsbereich Milch und Milchprodukte nach der Geschäftsordnung zuständigen Vorstandsmitglied der AMA wahrzunehmen.

(3) Soweit das Viehwirtschaftsgesetz 1983 die Kommission zur Beauftragung von Sachverständigen ermächtigt, tritt die AMA in die Rechte und Pflichten bestehender diesbezüglicher Verträge ab dem 1. Juli 1993 ein.

(4) Die AMA hat ab dem 1. Juli 1993 dem Milchwirtschaftsfonds und dem Getreidewirtschaftsfonds für die Erstellung der Schlußbilanzen sowie für die Abwicklung der erforderlichen Sitzungen und für die Betreuung sonstiger Angelegenheiten geeignete Dienstnehmer ihres Büros zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Fachausschüsse, der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder haben nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung auch über jene Fälle zu entscheiden, die vor dem 1. Juli 1993 beim Milchwirtschaftsfonds, beim Getreidewirtschaftsfonds und bei der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft oder deren Unterkommission anhängig gemacht, jedoch noch nicht entschieden worden sind.

Eröffnungsbilanz

§ 37. Die AMA hat unter Zugrundelegung der Schlußbilanzen des Milchwirtschaftsfonds und des Getreidewirtschaftsfonds bis 30. April 1994 zum Stichtag 1. Juli 1993 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Erste Organe

§ 38. (1) Der Verwaltungsrat hat seine Tätigkeit mit 1. Oktober 1992 aufzunehmen und bis 1. Juli 1993 insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Erlassung einer Geschäftsordnung,
2. Ausschreibung des Vorstands und Vorsorge für eine umgehende Erstattungungsvorschlägen für den Vorstand,
3. Einsetzung der Fachausschüsse,
4. Erstellung des Finanzplans der AMA für das Restgeschäftsjahr 1992 und das Geschäftsjahr 1993 und
5. Erlassung von Verordnungen, soweit diese für die Durchführung von Aufgaben der AMA ab 1. Juli 1993 erforderlich sind.

(2) Der Vorstand hat nach Möglichkeit seine Tätigkeit mit 1. Jänner 1993 aufzunehmen und dabei insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Einstellung des erforderlichen Personals,
2. Vorgehung für die Übernahme der Dienstnehmer des Milchwirtschaftsfonds und des Getreidewirtschaftsfonds,
3. Beschaffung der notwendigen Räumlichkeiten und Ausstattung der AMA.

(3) Der Verwaltungsaufwand, der aus der provisorischen Tätigkeit im Jahr 1992 und im 1. Halbjahr 1993 entsteht, ist aus Verwaltungskostenbeiträgen des Milchwirtschaftsfonds im Ausmaß von 60 vH und aus Verwaltungskostenbeiträgen des Getreidewirtschaftsfonds im Ausmaß von 40 vH zu tragen.

(4) Ab 1. Juli 1993 ist der Verwaltungsrat für die in § 12 genannten Aufgaben zuständig.

Verwaltungsaufwand

§ 39. (1) Der im Finanzplan festgelegte Verwaltungsaufwand der AMA ist

1. aus Einnahmen gemäß § 20 Viehwirtschaftsgesetz 1983 und
2. aus Einnahmen von Beiträgen gemäß den §§ 60 und 61 in Verbindung mit § 61 a Marktordnungsgesetz 1985

zu bedecken.

(2) Soweit das Marktordnungsgesetz 1985 Einnahmen der Fonds vorsieht, gelten diese Einnahmen ab 1. Juli 1993 als Einnahmen der AMA.

Datenverkehr

§ 40. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann der AMA konventionell oder automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten betreffend den Außenhandel mit Waren sowie Daten betreffend absatzfördernde Maßnahmen für solche Waren übermitteln, soweit diese Daten zur Vollziehung der der AMA gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(2) Die AMA hat über Aufforderung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft konventionell oder automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten betreffend die Erzeugung, die Anlieferung, die Qualität, die Lagerung und die Vermarktung von Waren sowie den Außenhandel mit Waren zu übermitteln, soweit diese Daten der AMA auf Grund der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben zur Verfügung stehen.

(3) Die AMA kann personenbezogene Daten gemäß den Abs. 1 und 2 auch den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben übermitteln, soweit dies zur

Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder auf Grund anderer Bundesgesetze diesen Betrieben übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 41. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 42. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

- § 43. (1) Dieses Bundesgesetz tritt
1. hinsichtlich der §§ 5 bis 14, 19 bis 27, 29, 31 bis 33, 38, 39, 41 und 42 mit 1. Juli 1992,
 2. (Verfassungsbestimmung) hinsichtlich des § 1 mit 1. Juli 1993 und

3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Die für die Errichtung erforderlichen Maßnahmen können bereits ab der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes getroffen werden. Die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben der AMA notwendigen Verordnungen können ab der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes erlassen werden, sie treten jedoch mit Ausnahme der Geschäftsordnung frühestens mit 1. Juli 1993 in Kraft. Die Geschäftsordnung kann bereits ab 1. Oktober 1992 in Kraft treten.

Vollziehung

§ 44. (1) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung des § 1 ist die Bundesregierung betraut.

(2) Soweit in den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist mit deren Vollziehung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in Angelegenheiten jedoch,

1. die den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister,
 2. die den Wirkungsbereich der Bundesregierung betreffen, die Bundesregierung
- betraut.

VORBLATT

Problem:

Derzeit ist die Vollziehung des Marktordnungsgesetzes und des Viehwirtschaftsgesetzes auf mehrere Behörden mit unmittelbarer Bundeszuständigkeit aufgeteilt. Ferner sind das Marktordnungsgesetz und das Viehwirtschaftsgesetz bis 30. Juni 1992 befristet. Ausländische Beispiele, insbesondere in der EG, zeigen, daß eine Zusammenfassung der Agenden der Marktordnungseinrichtungen wesentliche Vorteile bringt und die Ausnutzung von Synergieeffekten ermöglicht.

Darüber hinaus fehlen den derzeitigen Marktordnungsstellen besondere Servicefunktionen, wie zB eine Markt- und Preisberichterstattung und Möglichkeiten für Maßnahmen zur Stärkung im Qualitätsbereich für eine verbesserte Positionierung österreichischer Agrarprodukte im In- und Ausland.

In der Zukunft werden rasche Anpassungen an internationale Entwicklungen vermehrt notwendig sein. Aus diesem Grund ist es erforderlich, eine effiziente und straffe Entscheidungsstruktur vorzusehen und die Vertreter der Wirtschaftspartner in den Organen der derzeitigen Marktordnungsstellen von Aufgaben im administrativen Bereich zu entlasten. Es erscheint darüber hinaus sinnvoll, eine klare Arbeitsteilung zwischen den Kontrollorganen und der Geschäftsführung zu finden, wodurch auch in Summe eine deutliche Reduktion der Organe und klare Zuständigkeiten und Kompetenzlagen geschaffen werden sollen.

Ziel:

Die Einrichtung von aus der Bundesverwaltung ausgegliederten Marktordnungsstellen ist international anerkannt und üblich und entspricht auch der modernen Sichtweise bezüglich Arbeitsteilung zwischen traditioneller Verwaltung (zB Ministerien) und der Administration von Marktordnungsregelungen und Förderungsmaßnahmen.

Ziel dieses Gesetzes soll daher die Errichtung einer schlagkräftigen Marktordnungsstelle sein, die sowohl die wesentlichen agrarischen Marktordnungen vollzieht als auch im eigenen Wirkungsbereich zentrale Markt- und Preisberichterstattungen sowie Maßnahmen zur Qualitätssteigerung bezüglich der von den agrarischen Marktordnungen geregelten Waren wahrnimmt. Die neue Marktordnungsstelle soll somit der verbesserten Koordination bei der Vollziehung der einzelnen agrarischen Marktordnungen, der Ausnutzung von Synergieeffekten, der Verbesserung der Serviceleistungen, insbesondere auch durch Schaffung eines eigenen Wirkungsbereichs dienen.

Die Mitwirkung der Wirtschaftspartner an der Vollziehung der landwirtschaftlichen Marktordnung soll fortgesetzt werden.

Inhalt:

Schaffung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung Agrarmarkt Austria (AMA), die ab 1. Juli 1993 an die Stelle des Milchwirtschaftsfonds, des Getreidewirtschaftsfonds und der Vieh- und Fleischkommission tritt und Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich wahrnimmt.

Im eigenen Wirkungsbereich sind dies

- eine zentrale Markt- und Preisberichterstattung und
- Maßnahmen zur Qualitätssteigerung.

Beim übertragenen Wirkungsbereich handelt es sich im wesentlichen um die Vollziehung der agrarischen Wirtschaftsgesetze für die Bereiche Milch, Getreide, Vieh und Fleisch sowie um die Abwicklung von diesbezüglichen Förderungsmaßnahmen.

Die Organe der AMA sind der Vorstand, der Verwaltungsrat, die Fachausschüsse sowie der Kontrollausschuß.

Kosten:

Beim Milchwirtschaftsfonds betragen die Verwaltungskosten derzeit ca. 130 Millionen Schilling, beim Getreidewirtschaftsfonds ca. 80 Millionen Schilling. Bei der Vieh- und Fleischkommission werden die

Beiträge gemäß § 20 VWG vom Bund vereinnahmt und bereits jetzt zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet. Künftig werden die Verwaltungskosten der AMA im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich aus umsatzbezogenen Umlagen auf Produkte des Milch- und Getreidebereichs sowie den analogen Beiträgen gemäß dem Viehwirtschaftsgesetz zu bedecken sein. Durch die Schaffung einer neuen Marktordnungsstelle sollen die vorhandenen Kapazitäten bestmöglich genutzt und der allgemeine Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduziert werden.

Einsparungen ergeben sich bereits aus der Zusammenlegung administrativer Abteilungen, der verbesserten Nutzung des Raumangebotes und durch Koordination im Bereich des EDV-Einsatzes.

Durch diese bessere Nutzung der personellen und maschinellen Ausstattungen sollen auch Kapazitäten für die Abwicklung der neuen Aufgaben geschaffen und somit Synergieeffekte genutzt werden.

EG-Konformität:

In den Mitgliedstaaten der EG sind nationale Stellen mit der Durchführung von Aufgaben der gemeinsamen Marktorganisationen (zB Intervention, Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen) beauftragt. Diese Stellen sind jeweils durch nationale Rechtsvorschriften eingerichtet.

Mit der Schaffung der AMA wird jene Stelle geschaffen, die mit der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen der EG in Österreich beauftragt werden könnte. Der vorliegende Entwurf hat sich an den in den EG-Mitgliedstaaten bestehenden Einrichtungen orientiert.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Durch das Marktordnungsgesetz (derzeit als Marktordnungsgesetz 1985 wiederverlautbart) wurden der Milchwirtschaftsfonds und der Getreidewirtschaftsfonds zur Durchführung von im Gesetz näher angeführten Aufgaben im Milchbereich und im Getreidebereich eingerichtet. Das Viehwirtschaftsgesetz hat zur Vollziehung von wesentlichen Teilen des Viehwirtschaftsgesetzes die Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft berufen.

Diese bestehenden Marktordnungseinrichtungen entsprechen hinsichtlich der Organisations- und Entscheidungsstrukturen sowie in Aufgabenstellung und Konzeption nicht mehr im vollen Umfang den Ansprüchen und Erfordernissen der Agrarmärkte und ihrer Weiterentwicklung.

Durch die bestehende Struktur der Marktordnungseinrichtungen kommt es zu Reibungsverlusten in der Entscheidungsfindung. In den Fonds wird dieser Effekt zudem durch einen den Ansprüchen moderner Unternehmensführung nicht mehr gerecht werdenden gesetzlichen Aufbau der Organe verstärkt.

Derzeit sind die Fonds insbesondere durch eine Fülle von Organen mit komplizierten Kompetenzaufteilungen zwischen Obmännerkonferenzen, Geschäftsführenden Ausschüssen, Geschäftsführung, diversen Fachausschüssen und Kontrollausschüssen gekennzeichnet.

Die rasche Anpassung an internationale Entwicklungen wird in Zukunft jedoch immer wichtiger. Dies gilt insbesondere für die sensiblen Produktmärkte, welche in den Marktordnungen geregelt sind. Die bestehenden Einrichtungen verfügen darüber hinaus jeweils über Ressourcen, deren gemeinsame Nutzung beachtliche Rationalisierungsreserven zulassen würde und somit geeignet wäre, im Sinne der Kostensenkung und effizienten Verwaltung Synergieeffekte zur Geltung zu bringen. Gleichzeitig soll die bewährte Mitwirkung der Wirtschaftspartner in der Vollziehung der landwirtschaftlichen Marktordnungen auch in Zukunft fortgesetzt werden und die Einrichtung einer aus der Bundesverwaltung ausgegliederten Vermarktungsstelle nach international bewährten Vorbildern

durch die Schaffung einer neuen gemeinsamen Marktordnungseinrichtung, die an die Stelle der bestehenden Organisationen Milchwirtschaftsfonds, Getreidewirtschaftsfonds und Vieh- und Fleischkommission tritt, erfolgen.

Diese neue Organisation soll so gestaltet werden, daß durch eine klare Aufgabentrennung und exakte Arbeitsteilung zwischen den Organen eine schlagkräftige und effiziente Entscheidungsstruktur geschaffen wird. Auf diese Vorgangsweise haben sich die Präsidenten der Wirtschaftspartner und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft geeinigt und zum Zweck der Erarbeitung der Grundzüge dieser neuen Einrichtung eine Arbeitsgruppe auf Expertenebene installiert.

Die neue Einrichtung orientiert sich hinsichtlich Aufbauorganisation und Funktion an ähnlichen Einrichtungen in verschiedenen EG-Staaten (konkret in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Dänemark). Eine kurze Charakterisierung dieser Einrichtungen läßt sich am besten anhand der folgenden Auflistung geben:

1. Die betreffenden nationalen Einrichtungen stellen entweder öffentlich-rechtliche Körperschaften dar (auch auf der Basis von Interessenvertretungen mit Pflichtmitgliedschaft wie etwa in den Niederlanden) oder aber Unternehmen im Staats Eigentum (zB in Italien).

2. In einer Reihe von Fällen — vor allem Italien, Dänemark, Großbritannien — besteht jeweils nur eine Einrichtung, zu der alle EG-Marktorganisationsprodukte ressortieren, wogegen sich in den Niederlanden und in Frankreich eine stärkere Aufteilung der Produktverantwortlichkeit zwischen verschiedenen Einrichtungen zeigt. In Deutschland zB gibt es eine Zweiteilung, wobei der BALM (Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung) die Administration aller Produkte mit Interventionsregelung obliegt und dem Bundesamt für Ernährung die übrigen EG-Marktorganisationsprodukte zugeordnet sind. Von der BALM jedenfalls wurden die Vorzüge einer Zusammenfassung aller Produkte in einer einzigen zentralen Einrichtung — insbesondere für kleine Länder — stark herausgestellt.

3. Bezüglich der einzelnen Funktionen im Rahmen der EG-Marktorganisationen bestehen vielfach Arbeitsteilungen mit der öffentlichen Verwaltung — so etwa in Deutschland, wo die Erstattungen über die Finanzverwaltung ausbezahlt werden, oder in den Niederlanden, wo die Interventionen in der Hand einer gesonderten Abteilung des Agrarministeriums liegen.

4. Neben der Administration bestimmter Agenten im Rahmen der EG-Marktorganisationen kommen den zur Diskussion stehenden Einrichtungen auch noch andere Funktionen zu, nämlich: Quotenverwaltung, Förderungs-, Ausbildungs- und Beratungsaufgaben, Markt- und Preisberichterstattung, Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, Marktforschung, Werbeaktivitäten, Mitwirkung bei der Handelspolitik; gemeinsam mit Internationalisierungsaktivitäten verschiedenster Form, bis hin zu Staatshandelsfunktionen bildet dies eine weite Palette von Aufgaben, die bei den einzelnen Einrichtungen rund um die Administration der EG-Marktorganisationen angesiedelt sind.

5. Erwähnenswert ist, daß es bei den aufgelisteten Einrichtungen noch Beiräte, Ausschüsse, Expertenkomitees oder Arbeitsgruppen gibt, nach Produkten oder nach Funktionen gegliedert, welche die Arbeit dieser Stellen unterstützen.

6. Bei der Finanzierung der Einrichtungen und ihren verschiedenen Funktionen in den betreffenden EG-Mitgliedstaaten deutet sich etwa folgende Grundstruktur an: Öffentliche Mittel aus dem Staatshaushalt bestreiten im allgemeinen die Verwaltungskosten (im Sinn von Büro- und Personalkosten) sowie Kosten von nationalen Verwaltungsaufgaben im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereichs, Beiträge der Branchen, der Gebietskörperschaften und aus sonstigen Quellen finanzieren die übrigen Aufgaben, soweit sie sich nicht auf diejenigen EG-Marktorganisationen beziehen, für deren Kosten der Europäische Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) aufkommt.

7. Insgesamt schwer zu überblicken sind die Verhältnisse betreffend die Bestellung und die Funktionsweise der jeweiligen Führungsorgane und aller damit verbundenen Fragen (Dienstrecht, Besoldungsrecht). Für das Personal gilt jedenfalls, daß in der Mehrzahl der Länder Privatangestellte in diesen Einrichtungen beschäftigt sind.

Das Konzept für die neue Marktordnungsstelle in Österreich — genannt AMA — gründet sich zu einem wesentlichen Teil auf die Auswertung der oben auszugsweise dargestellten Informationen. Eine wesentliche Bedeutung spielt bei diesem Konzept auch die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs.

Auf der Grundlage der Beratungen in der Arbeitsgruppe würde der Entwurf für die Konzeption der AMA erstellt.

Die neu zu schaffende Marktordnungsstelle ist in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts konstruiert. Obwohl die Verfassungsbestimmung (§ 1) vorsieht, daß die AMA ihr auf Grund von Gesetzen übertragene Angelegenheiten unmittelbar als Bundesbehörde versehen kann, sind für die AMA keine Vorkehrungen im Bundesfinanzgesetz zu treffen. Dies deshalb, da die Dienstnehmer nicht in einem für öffentlich Bedienstete maßgeblichen Dienstverhältnis stehen, sondern nach dem Angestelltengesetz und sonstigen im privaten Bereich geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften angestellt sind, und die Verwaltungskosten durch Einhebung eigener Beiträge (Verwaltungskostenbeiträge im Milch- und Getreidebereich, Beiträge gemäß § 20 Viehwirtschaftsgesetz) abgedeckt werden. Die AMA soll jedenfalls die derzeit im Milch-, Getreide- sowie Vieh- und Fleischbereich bestehenden Marktordnungen verwaltungsmäßig zusammenfassen.

Die Tätigkeit der AMA besteht aus einem übertragenen Wirkungsbereich (insbesondere Umsetzung der jeweiligen Marktordnung) und einem eigenen Wirkungsbereich (wie zum Beispiel zentrale Markt- und Preisberichterstattung). Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kommt gegenüber der AMA eine Aufsichtsfunktion zu.

Die AMA stellt somit eine wesentliche Einrichtung für die Umstellung der agrarischen Marktordnungen auf die in der EG geltenden Marktorganisationen dar und soll durch Nutzung von Synergieeffekten zu einer zweckmäßigen und kostensparenden Administration dieses Sektors beitragen.

Die Bundeskompetenz zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich einerseits auf den Tatbestand „Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG, andererseits auf die für die Wirtschaftslenkung notwendige ergänzende Kompetenzbestimmung in § 1 des vorliegenden Bundesgesetzes.

Im Hinblick auf die im vorliegenden Bundesgesetz enthaltene Verfassungsbestimmung wird für den Nationalrat auf das Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 1 B-VG verwiesen. Ebenso wird im Hinblick auf die in § 1 des vorliegenden Bundesgesetzes enthaltene und notwendigerweise ergänzende Kompetenzübertragung an den Bund auf das im Bundesrat erforderliche besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 2 B-VG verwiesen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Kompetenz zur Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften nach dem AMA-Ge-

setz sowie zur Vollziehung von Angelegenheiten durch die AMA in unmittelbarer Bundesverwaltung wird, soweit diese nicht bereits durch das B-VG gegeben ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 16 und Art. 102 Abs. 2 B-VG), durch die Verfassungsbestimmung des § 1 begründet. Die vorliegende Verfassungsbestimmung orientiert sich daher an den auch für die sonstigen agrarischen Wirtschaftsgesetze erforderlichen und in der Praxis bewährten Verfassungsbestimmungen.

Zu § 2:

Die AMA wird als juristische Person des öffentlichen Rechts eingerichtet und tritt ab 1. Juli 1993 an die Stelle des Milchwirtschaftsfonds, des Getreidewirtschaftsfonds sowie der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Unterkommission. Ein wesentlicher Vorteil dieser Konstruktion ist die relativ problemlose Überleitungsmöglichkeit der bestehenden Fondsbüros in die neue AMA, da die Dienstnehmer Privatangestellte bleiben und nicht in das wenig flexible Dienstrecht der öffentlich Bediensteten übergeleitet werden sollen. Anlässlich dieser Neugestaltung sollen die dabei auftretenden Synergieeffekte, insbesondere hinsichtlich der inneren Verwaltung, genutzt werden. Durch die Möglichkeit, Außenstellen zu betreiben, sind auch die notwendigen Voraussetzungen für eine dezentrale Administration gegeben. Hauptsitz der AMA ist Wien, um die erforderlichen Kontakte mit den Regierungsstellen bestmöglich und effizient nutzen zu können. Je nach Erfordernis ist die AMA auch zur Errichtung von Außenstellen ermächtigt, wie sie derzeit beim Milchwirtschaftsfonds und beim Getreidewirtschaftsfonds bereits bestehen.

Zu § 3:

Die von der AMA zu vollziehenden Angelegenheiten gliedern sich in Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs und in Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs. Bei der Zuweisung von Aufgaben an die AMA ist auf die in den EG-Mitgliedstaaten bestehenden Einrichtungen und deren Aufgaben Bedacht genommen worden. Der eigene Wirkungsbereich umfaßt verschiedene Serviceaufgaben, mit denen Administration und Wirtschaft in den nächsten Jahren unterstützt werden sollen, um eine möglichst günstige Position Österreichs im internationalen Umfeld zu erreichen. Bei den Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs wurde auch auf die Aufgaben der nationalen Marktordnungsstellen der EG-Mitgliedstaaten Bedacht genommen. Mit zunehmender Deregulierung kommt einer zentralen Markt- und Preisberichterstattung über das Geschehen auf den In- und Auslandsmärkten wachsende Bedeutung zu. Damit

soll für die Administration und auch für die Marktteilnehmer ein ausreichender Marktüberblick gewährleistet werden. Im Bereich der Qualitätssicherung geht es vorrangig um die Entwicklung und Anwendung von Qualitätsnormen sowie um die laufende Kontrolle der Einhaltung solcher Normen. Unberührt bleiben jedoch die im Rahmen des Qualitätsklassengesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen durchzuführenden Kontrollen, die durch gesonderte Organe, deren Aufgabe in der Überwachung der Einhaltung der in diesen Normen enthaltenen (Mindest)Standards liegt, abgewickelt werden. Fragen der Qualitätsanhebung und -sicherung — wie sie insbesondere durch die AMA gefördert werden sollen — sind dabei nicht in diesem Ausmaß relevant. Die neue Aufgabe der AMA soll vielmehr dazu dienen, das Konzept der Qualitätssicherung und deren Kontrolle einer effizienteren und besser koordinierten Verwaltung zuzuführen. Damit sollen auch die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vermarktung der agrarischen Produkte und deren Heranführung an hohe und den Erwartungen der Konsumenten entsprechende Qualitäten bewirkt werden, sodaß Österreich hinsichtlich der agrarischen Produkte zu einem dauerhaften Qualitätsbegriff bei den europäischen Bürgern wird.

Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Administration der österreichischen Agrarmarktordnungen. Für den Fall eines EG-Beitritts kann sich der Wirkungsbereich der AMA über die klassischen österreichischen Marktordnungsprodukte Getreide, Milch, Vieh und Fleisch hinaus auch auf andere Produkte erstrecken, vor allem natürlich auf jene, die in der EG ebenfalls Gegenstand einer EG-Marktorganisation sind. Die konkrete Ausgestaltung und Aufgabenzuweisung wird jedoch durch einen gesonderten Akt der Gesetzgebung zu erfolgen haben.

Zu § 4:

In § 4 sind die Organe der AMA aufgelistet. Der Vorstand hat dabei die Aufgabe der Geschäftsführung für die AMA zu übernehmen und ist daher diesbezüglich gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich. Im Falle eines EG-Beitritts Österreichs ist geplant, wesentliche Aufgaben der Durchführung der verschiedenen gemeinsamen Marktorganisationen der EG dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern zu übertragen.

Grundsätzliche Aufgaben sind vom Verwaltungsrat, der von den Wirtschaftspartnern paritätisch besetzt wird, wahrzunehmen. Er beaufsichtigt insbesondere die Geschäftsführung des Vorstands, gibt diesem die Grundsätze für seine Geschäftsführung vor, hat maßgeblichen Einfluß auf die Verwaltung des eigenen Wirkungsbereichs und verteilt insbesondere die Zuständigkeiten durch Erlassung der Geschäftsordnung.

In den einzelnen Marktordnungsbereichen — wie zunächst Milch, Getreide, Vieh und Fleisch — wird jeweils ein Fachausschuß zur Durchführung der fachspezifischen Aufgaben und insbesondere zur Abwicklung der jeweiligen Marktordnung eingesetzt.

Die gesamte Verwaltung der AMA ist von einem Kontrollausschuß, der vom Verwaltungsrat eingesetzt wird, zu überwachen.

Die Wählbarkeit zum Nationalrat ist wesentliches Kriterium für die mögliche Bestellung zu einem Mitglied (Ersatzmitglied) eines Organs der AMA.

Zu § 5:

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die voraussichtlich je einen Geschäftsbereich zu leiten haben (vorerst für Milch, für Getreide sowie für Vieh und Fleisch). Eines der Vorstandsmitglieder übt auch die Funktion des Vorstandsvorsitzenden aus, der auch grundsätzliche Angelegenheiten auf Vorstandsebene wahrzunehmen hat. Der Vorstand und seine einzelnen Mitglieder haben ferner die Beschlüsse der übrigen Organe der AMA durchzuführen. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder ist auf fünf Jahre befristet, die des Vorstandsvorsitzenden auf die Dauer seiner Funktion als Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstands einschließlich des Vorstandsvorsitzenden werden auf Grund eines Ausschreibungsverfahrens vom Verwaltungsrat bestellt.

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte und vertreten die AMA gerichtlich und außergerichtlich. Wesentliche Aufgaben des Vorstands sind die Vergabe der Mittel im eigenen Wirkungsbereich der AMA sowie die Erteilung von Aufträgen zur Durchführung von Maßnahmen des eigenen Wirkungsbereichs an geeignete Unternehmen. Der Vorstandsvorsitzende sowie die einzelnen Vorstandsmitglieder sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit zur Zeichnung für die AMA berechtigt. Eine wechselseitige Vertretung ist im Verhinderungsfall zulässig.

Insbesondere wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht oder nicht mehr möglich machen, hat der Verwaltungsrat den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abuberufen. Eine grobe Pflichtverletzung wird vor allem dann anzunehmen sein, wenn die Beschlüsse der Organe der AMA nicht ausgeführt werden. Die in Abs. 7 Z 1 angeführten Gründe für eine Abberufung sind diesbezüglichen Bestimmungen des Aktiengesetzes nachgebildet.

Zu den §§ 6 bis 10:

Die §§ 6 bis 10 sehen in Anlehnung an das Ausschreibungsgesetz sowie an die im MOG

vorgesehene Ausschreibung für die Funktion der Geschäftsführer der Fonds die Ausschreibung der Funktion von Vorstandsmitgliedern sowie die Vorgangsweise bei der Auswahl der Bewerber vor. Die Ausschreibung ist vom Verwaltungsrat zu veranlassen und durchzuführen. In der Ausschreibung sind die näheren Voraussetzungen für die ausgeschriebene Funktion festzulegen, anhand derer die einzelnen Bewerber(innen) zu beurteilen sind. Die Ausschreibung hat nach Möglichkeit so zeitgerecht zu erfolgen, daß eine Vakanz tunlichst vermieden wird. Jedenfalls ist die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Je nach Erfordernis sind jedoch noch Verlautbarungen in anderen Medien vorzunehmen. Die detaillierten Ermittlungen über die einzelnen Bewerbungen sind vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats einschließlich seiner Stellvertreter zu führen. Ihnen kommt die Aufgabe der Erstattung eines Besetzungsvorschlags an den Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat hat schließlich einen geeigneten Bewerber zu einem Mitglied des Vorstands bzw. zum Vorstandsvorsitzenden zu bestellen.

Zu den §§ 11 bis 14:

Der Verwaltungsrat besteht aus 16 von den Wirtschaftspartnern namhaft gemachten Personen und setzt sich paritätisch zusammen. Diese Personen werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der jeweiligen entsendungsberechtigten Institutionen bestellt und abberufen. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anzugeloben. Die Funktion des Vorsitzenden des Verwaltungsrats obliegt einem von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs namhaft gemachten Mitglied. Von den übrigen Wirtschaftspartnern ist je ein Mitglied mit der Stellvertretung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu betrauen. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Verwaltungsrats ist auch eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ebenso wie die Vertreter der Staatsaufsicht (siehe § 25) an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

Der Verwaltungsrat ist das „oberste“ Organ der AMA. Er hat unter anderem für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie des Vorstandsvorsitzenden zu sorgen, er erläßt die Geschäftsordnung, genehmigt den Finanzplan und den Jahresabschluß, setzt Fachausschüsse und den Kontrollausschuß ein, ist insbesondere für grundsätzliche Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs zuständig und überwacht die Tätigkeit des Vorstands.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht eine angemessene Entschädigung zu, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festzusetzen ist.

Die Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfällige Sitzungsgelder. Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden keine Sitzungsgelder gewährt, diese sind bereits durch die gewährte Entschädigung abgegolten.

Die Einberufung zu den Sitzungen des Verwaltungsrats und deren Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. einen seiner Stellvertreter unter gleichzeitiger Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung. Für die Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder, darunter des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter erforderlich. Gültige Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft und nicht rechtzeitiger Nachbesetzung verringert sich vorübergehend die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats. Gemäß § 38 ist der Verwaltungsrat das erste zu konstituierende Organ der AMA, das deren Errichtung und ehestmögliche Funktionsfähigkeit sicherzustellen hat.

Zu den §§ 15 und 16:

Ab 1. Juli 1993 sind Fachausschüsse für die Geschäftsbereiche Milch, Getreide sowie Vieh und Fleisch tätig. Der Verwaltungsrat setzt die Fachausschüsse ein und hat gemäß § 38 für deren ehestmögliches Funktionieren zu sorgen. Die Fachausschüsse bestehen jeweils aus acht Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Wirtschaftspartner (je zwei Mitglieder je Gruppe). Der Vorsitzende des Fachausschusses wird von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nominiert. Hinsichtlich seines Stellvertreters ist in der Geschäftsordnung eine andere Gruppe der Wirtschaftspartner als entsendungsberechtigte Stelle festzulegen. Abgesehen von den Vertretern der Staatsaufsicht (§ 25) nimmt das für den jeweiligen Fachbereich zuständige Vorstandsmitglied an den Sitzungen des jeweiligen Fachausschusses mit beratender Stimme teil. Die Aufgaben der Fachausschüsse entsprechen weitgehend den derzeit jeweils vom Milchwirtschaftsfonds, vom Getreidewirtschaftsfonds sowie der Vieh- und Fleischkommission vollzogenen Aufgaben, sofern sie nicht insbesondere dem zuständigen Vorstandsmitglied durch die Geschäftsordnung übertragen werden.

Zu § 17:

Zur Prüfung der Gebarung und des Jahresabschlusses der AMA ist vom Verwaltungsrat ein aus acht Personen bestehender Kontrollausschuß einzurichten. Entsendungsberechtigt sind die vier Gruppen der Wirtschaftspartner. Wesentliche Aufgabe

des Kontrollausschusses ist es, die Gebarung und den Jahresabschluß zu prüfen und dem Verwaltungsrat über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen zu berichten. Um Inkompatibilitäten zu vermeiden, dürfen die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kontrollausschusses nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats oder eines Fachausschusses sein.

Zu § 18:

Unbeschadet der Zuständigkeit des Kontrollausschusses hat der Verwaltungsrat mit der Prüfung der Gebarung sowie des Jahresabschlusses der AMA auch einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Dem Wirtschaftsprüfer sind vom Vorstand die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, welche für die sorgfältige Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind, vorzulegen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zu berichten.

Zu § 19:

Der finanzielle Rahmen der Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres (Finanzplan) ist vom Vorstand zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Finanzplan hat sich in Ausgaben für Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereichs sowie in Personal- und Sachausgaben zu untergliedern; die Einnahmen werden unterschieden nach Einnahmen, die im eigenen Wirkungsbereich auf Grund gesonderter Umlagen oder Beiträge erhoben werden, sowie nach sonstigen Einnahmen. Der Finanzplan ist vom Verwaltungsrat zu beschließen. Er bedarf vor seinem Wirksamwerden der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

Abs. 5 ermächtigt die AMA zur Kreditaufnahme, soweit mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die notwendigen Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs nicht finanziert werden können. Die Kreditaufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Die Rückzahlung dieser Kredite ist ehestmöglich sicherzustellen.

Zu § 20:

Der Jahresabschluß wird vom Vorstand erstellt und ist in eine Jahresbilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzugliedern. Vor Genehmigung durch den Verwaltungsrat erfolgt eine Überprüfung durch den Kontrollausschuß sowie durch Wirtschaftsprüfer. Die Unterlagen des Jahresabschlusses einschließlich des Geschäftsberichts sind neben dem Verwaltungsrat auch dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Rechnungshof

vorzulegen. Nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat wird die Entlastung des Vorstands erst dann wirksam, wenn der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft diese bestätigt. Eine ausdrückliche schriftliche Versagung der Entlastung innerhalb eines Monats durch den genannten Bundesminister hemmt die Wirksamkeit der Entlastung.

Zu § 21:

Wesentlicher Grundsatz für die Verwaltung der der AMA zur Verfügung stehenden Mittel ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Zu § 22:

Die Bestellung der Dienstnehmer der AMA erfolgt im Rahmen des geltenden Personalplans (§ 19) durch den Vorstand. Die Dienstnehmer stehen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur AMA. Auf Grund der Gesamtrechtsnachfolge der AMA nach dem Milchwirtschaftsfonds und dem Getreidewirtschaftsfonds sind auch die bisherigen Dienstnehmer dieser Fonds, die gleichfalls nach privatem Dienstrecht angestellt wurden, zu übernehmen (§ 35). Es wird sich daher das Personal der AMA im wesentlichen aus den Dienstnehmern der Fonds zusammensetzen. Neben der Bestellung ist der Vorstand auch für die Beendigung der Dienstverhältnisse zuständig. Hinsichtlich der Dienstnehmer (insbesondere bei leitenden Dienstnehmern) können Zusatzpensionen zugesagt werden. Hinsichtlich der zu übernehmenden Dienstnehmer und der bereits pensionierten Dienstnehmer der Fonds bleiben die bisherigen Regelungen infolge Gesamtrechtsnachfolge unberührt (siehe auch §§ 34 und 35).

Zu § 23:

Auf Grund der bisherigen Verwaltungserfahrungen sowie im Hinblick auf künftige verstärkte Kontrollaufgaben im Zuge der EG-Marktorganisationen soll es dem Vorstand nach Zustimmung des Verwaltungsrats möglich sein, externe Sachverständige mit Kontrollaufgaben zu beauftragen.

Zu § 24:

Die Aufgaben und Befugnisse der Organe der AMA sowie insbesondere auch die formelle Vorgangsweise bezüglich der Beschlußfassung sind durch die Geschäftsordnung festzulegen. Diese bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Hinsichtlich der dem Vorstand übertragenen Aufgaben (§ 5 Abs. 4) wird durch Abs. 2 klargestellt,

daß die grundsätzlichen sowie die alle Geschäftsbereiche umfassenden Angelegenheiten dem Vorstandsvorsitzenden vorbehalten sind. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben die Angelegenheiten ihres jeweiligen Geschäftsbereichs wahrzunehmen.

Die administrative Durchführung der Aufgaben erfolgt durch das Büro der AMA, das auch wesentliche Unterstützungsaufgaben für die einzelnen Organe wahrnimmt. Soweit es einer raschen und zweckmäßigen Geschäftshandlung dienlich ist, können nach Maßgabe ihrer Bedeutung Angelegenheiten durch das jeweilige Vorstandsmitglied auf einzelne Abteilungen oder Referate übertragen werden. Diese Übertragung erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung. In diesen Fällen hat die Zeichnung jeweils im Namen des Vorstands oder des zuständigen Vorstandsmitglieds zu erfolgen. Ungeachtet einer derartigen Übertragung wird das Weisungsrecht vorgesetzter Organe nicht eingeschränkt. Überdies können diese Angelegenheiten vom jeweiligen übergeordneten Organ wieder an sich gezogen werden.

Zu § 25:

Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft steht das Aufsichtsrecht gegenüber der AMA zu. Zur Wahrnehmung dieses Aufsichtsrechts kann der Bundesminister bzw. können dessen Vertreter an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Fachausschüsse teilnehmen. Die Ernennung und Abberufung dieser Vertreter erfolgt durch den Bundesminister. Die Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft können von den Organen die erforderlichen Auskünfte verlangen und in die Unterlagen Einsicht nehmen.

Zu § 26:

Beschlüsse der AMA, die bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, sind durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu beeinspruchen. Das Einspruchsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ist — neben dem Aufsichtsrecht gemäß § 25 und dem Weisungsrecht gemäß § 27 — ein zusätzliches Instrument für die gesetzeskonforme Tätigkeit der AMA.

Zu § 27:

§ 27 sieht das Weisungsrecht durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gegenüber der AMA vor. Der Maßstab der Weisungsbefugnis hat sich nach Art. 20 Abs. 1 B-VG zu richten.

Zu § 28:

§ 28 ermächtigt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Übertragung der Abwick-

lung von Förderungsmaßnahmen an die AMA, soweit diese in sachlichem Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der AMA stehen. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Förderungsmaßnahmen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften zu erlassen.

Zu den §§ 29 bis 31:

Die AMA hat bei Verwaltungsverfahren — soweit nicht in Sonderbestimmungen besondere Verfahrensvorschriften vorgeschrieben werden — das AVG anzuwenden.

Da von der AMA vielfältige Aufgaben wahrzunehmen sind, die teilweise nur vor Ort einer Klärung zugeführt werden können, wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit die bereits im Marktordnungsgesetz vorgesehene Möglichkeit der Leistung von Amtshilfe durch die Bezirksverwaltungsbehörden beibehalten (§ 30).

Analog der Gebühren- und Abgabenbefreiung der Fonds nach dem Marktordnungsgesetz soll diese auch für die Nachfolgeorganisation AMA vorgesehen werden (§ 31).

Zu § 32:

Die Verordnungen der AMA sind in einem gesonderten Kundmachungsorgan, den von der AMA herauszugebenden Verlautbarungsblättern, zu verlautbaren. Dieses Kundmachungsorgan kann bei der AMA — allenfalls gegen Ersatz der Versandkosten und eines Druckkostenbeitrags — bezogen werden. Im Hinblick auf die Menge der von der AMA zu veröffentlichenden Verordnungen und den speziellen Adressatenkreis, der durch diese Verordnungen berührt wird (insbesondere Betriebe, die in den Bereichen Milch, Getreide oder Vieh und Fleisch tätig sind), ist ein gesondertes Verlautbarungsblatt notwendig, um den besonderen Bedürfnissen des Adressatenkreises gerecht zu werden. Die bisher von Getreidewirtschaftsfonds, Milchwirtschaftsfonds sowie der Vieh- und Fleischkommission herauszugebenden Verlautbarungen sind ebenfalls in eigenen Kundmachungsorganen erfolgt.

Zu § 33:

Die AMA hat wichtige Unterlagen und Aufzeichnungen auf Dauer aufzubewahren. Ferner sind Unterlagen und Aufzeichnungen von geringerer Bedeutung mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Darüber hinaus ist die AMA verpflichtet, die vom Milchwirtschaftsfonds, Getreidewirtschaftsfonds, der Vieh- und Fleischkommission und allenfalls vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft überlassenen Unterlagen und Aufzeichnungen nach den gleichen Grundsätzen aufzubewahren.

Zu den §§ 34 bis 35:

Die AMA tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle des Getreidewirtschaftsfonds und des Milchwirtschaftsfonds. Das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der beiden Fonds geht daher auf die AMA über. Dabei ist die AMA von bundesgesetzlich geregelten Abgaben nach dem Vorbild ähnlicher Umwandlungen (siehe zB Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981) befreit.

Die Dienstnehmer der Fonds werden mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1993 Dienstnehmer der AMA, wobei die bisher ausgeübten Funktionen der einzelnen Dienstnehmer in den Fonds erlöschen und auf Grund der Geschäftsverteilung der AMA neu zu verteilen sind. Trotz Übernahme sämtlicher Dienstnehmer der Fonds ist angesichts der umfangreichen Aufgaben der AMA mit einer vollen Auslastung zu rechnen, wobei die Anlaufkosten und die notwendigen Umstrukturierungen zusätzliches Beschäftigungspotential bieten. Im Einzelfall werden Umschichtungen voraussichtlich notwendig sein. Jedoch sollen durch die Zusammenlegung auch die vorhandenen Synergieeffekte voll genutzt werden, um die erforderlichen Arbeitskapazitäten für die zusätzlichen Aufgabenbereiche zu schaffen.

Zu den §§ 36 und 37:

Infolge der Beendigung der behördlichen Tätigkeit der verschiedenen Marktordnungseinrichtungen (Milchwirtschaftsfonds, Getreidewirtschaftsfonds, Vieh- und Fleischkommission) mit 30. Juni 1993 ist vorzusehen, daß deren Zuständigkeit im unmittelbaren Anschluß auf die AMA übergeht. Die dem Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds zukommende Aufgabe, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Unterlagen (zB zur Festsetzung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrags) vorzulegen, ist ab dem 1. Juli 1993 vom Vorstandsmitglied, das für den Geschäftsbereich Milch und Milchprodukte zuständig ist, wahrzunehmen. Auch die von der Vieh- und Fleischkommission bestellten Sachverständigen werden weiterhin für Kontrollzwecke benötigt, sodaß das zu ihnen bestehende Rechtsverhältnis überleitet wird.

Für die Abwicklung der ordnungsgemäßen Übergabe der Rechte und Verbindlichkeiten der Fonds an die AMA ist die Erstellung von Schlußbilanzen der Fonds sowie einer Eröffnungsbilanz der AMA zum Stichtag 1. Juli 1993 vorgesehen (siehe § 37). Die Dienstnehmer der AMA haben die noch bestehenden Fond्सorgane bei der Erstellung der Schlußbilanz zu unterstützen. Darüber hinaus werden bei den bisherigen Marktordnungseinrichtungen anhängige Verwaltungsverfahren auf die zuständigen Organe der AMA mit 1. Juli 1993 überleitet.

Zu § 38:

Zur Vorbereitung der geordneten Aufnahme der Geschäfte durch die AMA mit 1. Juli 1993 sieht § 38 vor, daß der Verwaltungsrat seine Tätigkeit mit 1. Oktober 1992 aufzunehmen hat. In der Zeit bis 1. Juli 1993 hat er für die volle Funktionsfähigkeit der AMA zu sorgen. Die wesentlichen Vorbereitungsaufgaben sind in Abs. 1 aufgezählt. Ab 1. Juli 1993 ist der Verwaltungsrat nur mehr zur Besorgung der in § 12 genannten Aufgaben zuständig. Eine der wichtigsten Aufgaben wird die Vorsorge für einen funktionsfähigen Vorstand sein, der seine Tätigkeit nach Möglichkeit mit 1. Jänner 1993 aufnehmen soll. Der Vorstand hat zunächst für eine ausreichende Ausstattung mit Personal, Raum und Sachaufwand zu sorgen.

Zu § 39:

Die Bedeckung des Verwaltungsaufwands der AMA erfolgt aus Beiträgen gemäß § 20 Viehwirtschaftsgesetz sowie aus Verwaltungskostenbeiträgen gemäß den §§ 60 und 61 Marktordnungsgesetz.

Zu § 40:

§ 40 regelt die Berechtigung zur Übermittlung personenbezogener Daten zwischen der AMA und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie zwischen der AMA und den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben, soweit letzteren Hilfsfunktionen, zB im Rahmen der Vollziehung der Einzelrichtmengen, zukommen.

Zu § 41:

In der Textierung dieses Gesetzes wird bei Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Durch § 41 wird aber klargestellt, daß die Gleichbehandlung der Geschlechter auch im Sprachgebrauch gewährleistet sein muß, auch wenn im Gesetzestext selbst eine ständige Verwendung beider Formen oder von sprachlichen Mischformen vermieden wird. Eine andere Lösung würde die Lesbarkeit des Gesetzestextes für jeden Normanwender erheblich erschweren oder sogar unzumutbar machen.

Zu § 42:

Hinsichtlich der im AMA-Gesetz zitierten anderen Bundesgesetze wird angeordnet, daß diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Zu § 43:

Abs. 1 enthält die Inkrafttretensbestimmungen, die auf die notwendige Vorbereitungsphase zur Errichtung der AMA Bedacht nehmen.

Abs. 2 sieht vor, daß Maßnahmen, die für die Errichtung der AMA erforderlich sind, bereits ab Verlautbarung dieses Bundesgesetzes getroffen werden können. Ebenfalls können Verordnungen bereits ab der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes erlassen werden, sie treten jedoch — mit Ausnahme der Geschäftsordnung (vgl. § 38) — erst mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Zu § 44:

§ 44 regelt die Zuständigkeit zur Vollziehung der Gesetzesbestimmungen.